

653 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (631 der Beilagen): Bundesgesetz über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz)

Nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist jedermann verpflichtet, für Schäden, die er schuldhaft und rechtswidrig einem anderen zugefügt hat, Ersatz zu leisten. Die strenge Anwendung dieser Grundsätze auf Schäden, die ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen verursacht, wird als Härte empfunden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun eine sozial befriedigende Lösung für jene Härtefälle geschaffen werden, die entstehen, wenn ein Dienstnehmer bei Dienstleistungen ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit einen Schaden angerichtet hat.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. März 1965 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Staatssekretärs Dr. Hetzenauer in Beratung gezogen. Im Zuge der Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, die Regierungsvorlage an einigen Stellen abzuändern.

Zu diesen Abänderungen wird folgendes bemerk:

Zu § 1:

Der § 1 der Regierungsvorlage umschreibt den Geltungsbereich wie folgt: „Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten für Dienstnehmer (Lehrlinge), deren Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht...“ Dieser Geltungsbereich ist einerseits zu weit, anderseits zu eng.

a) **Vertragsbedienstete** der Gebietskörperschaften sind ebenfalls Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis auf privatrechtlichem Vertrag beruht. Soweit Vertrags-

bedienstete „in Vollziehung der Gesetze“ einem Dritten Schaden zufügen, kommen jedoch derzeit die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes zur Anwendung, die günstiger sind als die Regierungsvorlage, weil bei leichter Fahrlässigkeit der Rückgriffsanspruch des Dienstgebers ausgeschlossen ist und dem Dritten kein unmittelbares Klagerrecht gegen den Vertragsbediensteten zusteht. Um zu verhindern, daß die Regierungsvorlage als späteres Gesetz dem Amtshaftungsgesetz in bezug auf die Vertragsbediensteten derogiert, wäre der Geltungsbereich der Regierungsvorlage entsprechend einzuschränken.

- b) Wenn Vertragsbedienstete in Vollziehung der Gesetze dem Dienstgeber unmittelbar Schaden zufügen, so besteht derzeit überhaupt keine Haftung, weil das gemäß Artikel 23 Abs. 4 B.-VG. erforderliche Ausführungsgesetz zu Abs. 3 dieses Verfassungsartikels bisher nicht erlassen wurde (siehe Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. Jänner 1964, Arb. Slg. Nr. 7861, und andere). Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sprechen diesen Gedanken zwar ausdrücklich aus, der Ausschuß war jedoch der Meinung, daß diese Überlegung im Gesetzestext selbst ausgesprochen werden sollte.
- c) Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Bedienstete sollten ebenfalls erfaßt werden, soweit es sich um Schadenszufügungen (gegenüber dem Dienstgeber oder Dritten) im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung (also nicht in Vollziehung der Gesetze) handelt, weil andernfalls uneingeschränkt die volle Haftung des ABGB. zur Anwendung käme.
- d) Zwischenmeister und Mittelpersonen, die auf Grund des § 4 Heimarbeitsgesetz 1960,

BGBI. Nr. 105/1961, den im § 3 des genannten Gesetzes erwähnten Personen gleichgestellt worden sind, sind vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen worden. Der Ausschuß war nämlich der Meinung, daß dieser Personenkreis nicht in gleicher Weise sozial schutzbedürftig ist.

§ 1 der Regierungsvorlage wurde deshalb abgeändert.

Bei der Beratung des § 1 der Regierungsvorlage hat sich der Ausschuß auch mit jener Stelle der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage befaßt, in denen es heißt, die neue Regelung enthalte Sonderbestimmungen auf dem Gebiet des Schadenersatzrechtes, sie beruhe daher auf dem Kompetenztatbestand des Artikels 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. und hatte somit für alle Dienstverhältnisse getroffen werden können, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen. Der Ausschuß ist dieser Auffassung — mit der noch unten zu erwähnenden Ergänzung — beigetreten. Die Bestimmungen der Regierungsvorlage ändern die Vorschriften des 30. Hauptstückes des ABGB. inhaltlich ab. Bis jetzt waren die durch die Regierungsvorlage geregelten Fälle ausschließlich nach den Bestimmungen des genannten Hauptstückes zu beurteilen. Die Neuregelung ist daher eine solche auf dem Gebiete des Schadenersatzrechtes. Das Schadenersatzrecht gehört aber nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 14. Juni 1962, VerfGH. Slg. 4204) unter den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ des Artikels 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. Es ist daher die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ohne Rücksicht darauf gegeben, um welche Dienstnehmer es sich handelt. Nur der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß diese Auffassung von den Zivilgerichten bisher offensichtlich als so selbstverständlich betrachtet worden ist, daß bisher keine einzige im arbeitsgerichtlichen Verfahren ergangene Entscheidung bekanntgeworden ist, in der diese Frage auch nur angeschnitten worden ist, obwohl doch auch Schadensfälle zu beurteilen waren, die von Dienstnehmern herbeigeführt worden sind, deren Dienstvertragsrecht oder Dienstreicht nicht unter die volle Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt (vgl. zum Beispiel die Entscheidung des LG. Klagenfurt vom 13. März 1957, Arb. Slg. Nr. 6611). Würde man die entgegengesetzte Auffassung vertreten, so hätte übrigens seit dem 1. Oktober 1928 auf dem durch die Regierungsvorlage geregelten Rechtsgebiet hinsichtlich jener Dienstnehmer ein rechtsleerer Raum bestanden, deren Dienstvertragsrecht nicht zur Gänze durch Bundesgesetz geregelt werden kann (§ 3 Abs. 2 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920).

Nach der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung des § 1 fallen allerdings auch Dienstnehmer unter das Gesetz, deren Dienstverhältnis öffent-

lich-rechtlicher Natur ist, sofern sie den Schaden nicht als Organe in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger oder einem Dritten zugefügt haben. Aber auch in diesem Falle bleibt die getroffene Regelung eine solche des Schadenersatzrechtes und damit zum Kompetenztatbestand des Artikels 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. gehörig. Hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang, daß aus § 89 DP. gegen diesen Standpunkt nichts gewonnen werden kann. Dies zum ersten deshalb, weil die eben zitierte Bestimmung (siehe insbesondere § 89 Abs. 1 DP.) über Haftungsgrund und -umfang nichts aussagt und schon aus diesem Grunde nicht als originäre Haftungsgrundlage in Betracht kommen dürfte (siehe das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 21. Jänner 1964, Arb. Slg. Nr. 7861). Zum anderen aber deshalb, weil nach übereinstimmender Rechtsprechung des VerfGH. (siehe die Erkenntnisse vom 16. Oktober 1931, VerfGH. Slg. Nr. 1429, und vom 16. März 1960, VerfGH. Slg. Nr. 3686) und des Obersten Gerichtshofes (Entscheidung vom 2. Februar 1963, EvBl. Nr. 249, und vom 21. Jänner 1964, Arb. Slg. Nr. 7861) administrativen Ersatzerkenntnissen auf dem Boden der Gleichordnung von Schädiger und Geschädigtem (vgl. die §§ 1 und 1338 ABGB. in Verbindung mit § 1 JN.) lediglich der Charakter einer Parteierklärung zukommt, die weder den Weg zu den ordentlichen Gerichten verschließt noch die — am bürgerlichen Recht orientierte — Entscheidungsbefugnis der Gerichte in irgendeiner Weise einzuengen geeignet sein kann. Wenn hier überhaupt Schranken bestehen, so ergeben sie sich ausschließlich aus Artikel 23 B.-VG. Da diese verfassungsgesetzlich vorgegebenen Grenzen durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt werden, besteht daher kein Einwand, eine die Schadenersatzpflicht von Dienstnehmern — mag ihr Dienstverhältnis im öffentlichen Recht oder im Privatrecht begründet sein — regelnde Norm dem Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ nach Artikel 10 Abs. 1 Z. 6 des B.-VG. zu unterstellen. Hiefür bietet auch der Bericht der Spezialkommission des Herrenhauses zu § 89 Abs. 2 DP. (abgedruckt bei Hackl, Die Dienstpragmatik, 4. Auflage, Seite 99) eine nicht unwesentliche Stütze. Verwiesen sei auch auf die Materialien zum Gesetz vom 6. Juni 1887, RGBI. Nr. 72, betreffend die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des Heeres auf administrativem Weg gefällten Ersatzerkenntnisse.

Zu §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1:

Die vorgenommenen Änderungen stellen lediglich eine sprachliche Verbesserung dar.

Zu § 6:

Die Bestimmung des § 6 in der Fassung der Regierungsvorlage hat zu verschiedenen Überlegungen Anlaß gegeben.

653 der Beilagen

3

- a) Durch diese Bestimmung sollen alle jene Ansprüche erfaßt werden, die in den §§ 2 bis 4 der Regierungsvorlage geregelt sind. In § 2 aber wird nur ein Anspruch modifiziert, der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch verankert ist. Andernfalls wäre ja die Bezugnahme auf § 2 ohne Inhalt. Die Ausschlußfrist gilt somit auch für Fälle, in denen der Dienstgeber vom Dienstnehmer Ersatz eines ihm durch diesen unmittelbar zugefügten Schadens begehrt. Um diese Absicht deutlicher zum Ausdruck zu bringen und jedes Mißverständnis zu vermeiden, soll es daher an Stelle der Worte „Ansprüche aus den §§ 2 bis 4“ lauten: „Auf einem minderen Grad des Versehens beruhende Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 2 und 4) ...“
- b) Durch § 6 soll eine Ausschlußfrist statuiert werden, und zwar in dem Sinne, daß im Falle der Nichtgeltendmachung des Anspruches innerhalb der Frist der Anspruch erloschen ist und daher nachträglich auch nicht mehr als Naturalobligation weiterbestehen bleibt, wie dies zum Beispiel nach Ablauf einer Verjährungsfrist der Fall ist. Das Erlöschen des Anspruchs nach Ablauf der Ausschlußfrist hat zur Folge, daß dieser Anspruch nach diesem Zeitpunkt auch nicht mehr im Wege der Aufrechnung geltend gemacht werden kann (vgl. Landesgericht für ZRS. Wien vom 17. Dezember 1935, Arb. Slg. Nr. 4623).
- Obwohl die Formulierung des § 6 der Regierungsvorlage dem § 1162 d ABGB. nachgebildet ist, könnte doch das Erlöschen des Anspruchs noch deutlicher durch die Wendung „... Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche ... erlöschen, wenn sie nicht geltend gemacht werden“ zum Ausdruck gebracht werden.
- c) Hingegen kann auf die Ausschlußfrist während ihres Laufes nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit verzichtet und ihre Verlängerung von den Parteien vereinbart werden (vgl. Klang in Klang-Gschnitzer, Kommentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Auflage, VI. Band, Seite 567; Oberster Gerichtshof vom 1. Juli 1958, Arb. Slg. Nr. 7048, und andere).
- d) Hat einer der Beteiligten gegenüber dem anderen Beteiligten eine Forderung ernstlich behauptet und der andere die Zweifel an deren Bestand durch sein Anerkenntnis wie bei einem Vergleich beseitigt, so liegt ein konstitutiver Anerkenntnisvertrag vor, der unabhängig von dem bestehenden, in der Vergangenheit liegenden Rechtsgrund eine neue selbständige Verpflichtung schafft (Oberster Gerichtshof vom 9. Jänner 1923, SZ. V 6; vom 13. Juni 1951, SZ. XXIV 162; vom 8. Jänner 1952, SZ. XXV 6; vom 1. Oktober 1952, SZ. XXV 254; vom 24. Oktober 1952, SZ. XXV 279; vom 29. Mai 1957, JBl. 1958, Seite 44, und vom 8. Februar 1961, RiZ. 1961, Seite 166). In einem solchen Fall erfaßt die Präklusivfrist die solcherart veränderte Forderung nicht mehr.

Zu der unverändert gebliebenen Bestimmung des § 3 Abs. 2 bis 4:

Von dem unter den näher beschriebenen Umständen vorgesehenen Freistellungsanspruch des Dienstnehmers gegen den Dienstgeber abgesehen, enthält die Regierungsvorlage keine haftungsbedingenden Bestimmungen. Sie setzt diese vielmehr voraus. Daraus folgt, daß Bestimmungen, die — wie zum Beispiel § 35 Abs. 1 AtomhaftpflichtG. — eine Beschränkung der Haftung des Dienstnehmers auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz vorsehen, unberührt bleiben, ohne daß dies ausdrücklich im Gesetzestext gesagt werden müßte. Eine diesbezügliche Ergänzung schien dem Ausschuß daher nicht notwendig.

Nach einer Debatte, in welcher außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. Hauser, Dr. Schwer und Doktor Staribacher sowie Bundesminister für Justiz Dr. Broda das Wort ergriffen, wurde die Regierungsvorlage mit den beantragten Änderungen einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (631 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 18. März 1965

Rosa Weber
Berichterstatter

Mark
Obmannstellvertreter

· / ·

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 631 der Beilagen

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (i) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten für Dienstnehmer (Lehrlinge) in einem privatrechtlichen oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst(Lehr)verhältnis (im folgenden als Dienstnehmer bezeichnet). Sie sind auf Heimarbeiter und Personen, die gemäß § 3 des Heimarbeitsgesetzes 1960 den Entgeltschutz für Heimarbeit genießen, ferner auf sonstige Personen, die, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind, im Verhältnis zu ihren Auftraggebern sinngemäß anzuwenden.“

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Dienstnehmer, soweit sie als Organe der im Artikel 23 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 genannten Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger oder einem Dritten einen Schaden zugefügt haben.“

2. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wird ein Dienstnehmer zum Ersatz des Schadens herangezogen, den er bei Erbringung

seiner Dienstleistungen einem Dritten zugefügt hat, so hat er dies dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen und ihm im Falle der Klage den Streit zu verkündigen.“

3. § 4 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Wird ein Dienstgeber auf Grund der §§ 1313 a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung vom Dritten zum Ersatz des Schadens herangezogen, den sein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen einem Dritten zugefügt hat, so hat er dies dem Dienstnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihm im Falle der Klage den Streit zu verkündigen.“

4. § 6 hat zu laufen:

„§ 6. Auf einem minderen Grad des Versehens beruhende Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 2 und 4) erloschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden können, gerichtlich geltend gemacht werden.“